

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

VISONA SWISS AG

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

| | |
|-------------|---------------------------|
| Bezeichnung | PURE Dampfbad / Australia |
| Artikel-Nr. | 6031-09-P |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|------------------|--------------|
| Verwendungszweck | Dampfbadduft |
|------------------|--------------|

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|---------------------------------------|---|
| Herstellerin / Lieferant | VISONA SWISS AG Amriswilerstrasse 51 CH-8590 Romanshorn |
| Telefonnummer | +41 (0)71 466 10 50 |
| E-Mail-Adresse der zuständigen Person | a.buehler@visona.ch |

1.4 Notrufnummern

| | |
|---|--|
| Notrufnummer der Herstellerin | +41 (0)71 466 10 50. Diese Telefonnummer ist nur während Arbeitstagen zu den üblichen Bürozeiten erreichbar. |
| Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum | Notfallnummer: 145 Aus dem Ausland: + 41 (0)44 251 51 51 |

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|--|---|
| Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien | Entzündbare Flüssigkeiten: Entz. Fl. 3. Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1. Gewässergefährdend: Aqu. chron. 3. |
| Gefahrenhinweise (H-Sätze) | H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

Einstufung gemäss den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

| | |
|----------------------------|---|
| Gefahrenbezeichnung | Xi – Reizend. |
| Gefahrenhinweise (R-Sätze) | R10 Entzündlich. R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. |

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

VISONA SWISS AG

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia


Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012

Version: 1

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: -

2.2 Kennzeichnungselemente

| | |
|--|---|
| Gefahrenpiktogramme |  |
| Signalwort | Achtung |
| Gefahrenhinweise (H-Sätze) | H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Sicherheitshinweise (P-Sätze) | P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heissen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen. |
| Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung | D-Limonen, alpha-Pinene. |

2.3 Sonstige Gefahren

Es sind keine weiteren vom Produkt ausgehenden Gefahren bekannt.
Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

| Gefährlicher Inhaltsstoff | Registrier-Nr. | CAS-Nr. | EG-Nr. | Gehalt [%] | Einstufung | |
|---|---------------------------|------------|-----------|------------|------------------------------------|--|
| | | | | | RL 67/548/EWG | VO (EG) Nr. 1272/2008 |
| Dipropylenglykol Stoff mit Grenzwert am Arbeitsplatz (Suva-MAK-Wert) | 01-2119456 811-38-xxxx | 25265-71-8 | 264-770-3 | 50 - 100 | Nicht als gefährlich eingestuft. | |
| D-Limonen | - | 5989-27-5 | 227-813-5 | ≤ 1 | Xi; R38 N; R50/53 R43 R10 | Entz. Fl. 3; H226 Hautreiz. 2; H315 Sens. Haut 1; H317 Aqu. akut 1; H400 Aqu. chron. 1; H410 |

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

VISONA SWISS AG

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

| | | | | | | |
|--------------|---|---------|-----------|-----|------------------------------------|---|
| alpha-Pinene | - | 80-56-8 | 201-291-9 | ≤ 1 | Xn; R65 N; R50/53 R43 R10 | Entz. Fl. 3; H226 Sens. Haut 1; H317 Asp. 1; H304 Aqu. akut 1; H400 Aqu. chron. 1; H410 |
|--------------|---|---------|-----------|-----|------------------------------------|---|

Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze und R-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste - Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

| | |
|----------------------------|---|
| Allgemeine Hinweise | Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Selbstschutz der Ersthelfer beachten. |
| Nach Einatmen | Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall Betroffene(n) an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren. |
| Nach Hautkontakt | Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Symptomen (z. B. Juckreiz) Arzt konsultieren. |
| Nach Augenkontakt | Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. |
| Nach Verschlucken | Viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). <u>Kein</u> Erbrechen herbeiführen (die Entscheidung ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden). Sofort Arzt konsultieren. Dieses Sicherheitsdatenblatt und/oder Produktetikette vorzeigen. |

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

| | |
|---|--|
| Geeignete Löschmittel | Wasserdampf, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid. |
| Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel | Wasservollstrahl. |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft. Bildung explosionsfähiger Gemische bei erhöhten Temperaturen möglich.

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|---|---|
| Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung | Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Auf Rückzündung achten. Bei massiver Schadstofffreisetzung bzw. -entwicklung dichtschiessenden Chemie-Schutzanzug verwenden. |
| Weitere Angaben | Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltungsmöglichkeit des Löschwassers sorgen. |

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Nicht geschützte Personen fernhalten. Betroffene Bereiche gründlich belüften. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Schutzkleidung verwenden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Austrittsstelle abdichten, falls dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

| | |
|--|--|
| Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme | Grössere Mengen: Produkt abpumpen. Resten: Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Abfall zusammenschaukeln und in geeignetem Behälter zur Entsorgung bringen. Kleine Mengen (bis ca. 0.5 Liter) mit viel Wasser fortspülen. |
| Ungeeignete Verfahren | Grosse Mengen nicht in die Kanalisation gelangen lassen. |

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 7 (Handhabung und Lagerung), 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

| | |
|--|---|
| Hinweise für sichere Handhabung | Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Verschütten des Produkts vermeiden. |
|--|---|

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

| | |
|---|--|
| Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz | EKAS-Richtlinie 1825 „brennbare Flüssigkeiten – Lagern und Umgang“ beachten (zu beziehen bei der Suva, www.suva.ch). Bei Erwärmung über den Flammpunkt sind Explosionsschutzmassnahmen gemäss Suva-Merkblatt 2153 zu ergreifen. |
|---|--|

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

| | |
|---|---|
| Anforderungen an Lagerräume und Behälter | Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. |
| Weitere Angaben zu Lagerbedingungen | EKAS-Richtlinie 1825 „brennbare Flüssigkeiten – Lagern und Umgang“ beachten (zu beziehen bei der Suva, www.suva.ch). |
| Zusammenlagerungshinweise | Lagerklasse (LGK) 3. Bis ca. 100kg: Keine speziellen Einschränkungen, jedoch Zusammenlagerungsgebote beachten. 100kg bis ca. 1'000kg: Separatlagerung insbesondere auch von nicht Gefahrstoffen. Bei mehr als 1'000kg: Separatlagerung (separater Brandabschnitt). Grundsätzlich getrennt von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln in Originalbehältern lagern. Weitere Hinweise siehe bspw. Leitfaden für die Praxis „Lagerung gefährlicher Stoffe“ (Herausgeber: Umweltfachstellen der Kantone der Nordwestschweiz (AG, BE, BL, BS, SO), der Kantone TG und ZH sowie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich). |

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Produktbeschreibung verwenden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

| | |
|--|---|
| Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte) | Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, 2012): Dipropylenglykol , CAS-Nr. 25265-71-8: MAK-Wert = 200 mg/m ³ e (einatembar). Kurzzeitgrenzwert (4x15 Minuten/Schicht) = 400 mg/m ³ e. Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe: Gruppe C; eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. D-Limonen , CAS-Nr. 5989-27-5: MAK-Wert = 20 ml/m ³ (ppm) bzw. 110 mg/m ³ . Kurzzeitgrenzwert (4x15 Minuten/Schicht) = 40 ml/m ³ (ppm) bzw. 220 mg/m ³ . Sensibilisator. Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe: Gruppe C; eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |
|--|---|

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012

Version: 1

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: -

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

| | |
|---|--|
| Geeignete technische Steuerungseinrichtungen | Technische Massnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz Persönlicher Schutzausrüstungen. Für ausreichende Belüftung von Arbeitsräumen/Arbeitsplätzen sorgen (lokale Absaugung oder allgemeine Lüftungsmassnahmen). |
| Hygienemassnahmen | Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. |

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

| | |
|--|--|
| Augen-/Gesichtsschutz | Schutzbrille tragen. Einrichtung zur Augenspülung vorsehen. |
| Hautschutz | <u>Handschutz:</u> Bei Spritzkontakt Chemikalienschutzhandschuhe gemäss der Norm EN 374 tragen. Empfohlenes Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (Schichtstärke 0.4mm, Durchdringungszeit > 120 Minuten). <u>Körperschutz:</u> Langärmelige Arbeitskleidung. Schürze. |
| Atemschutz | Bei sachgemäsem Umgang ist kein Atemschutz notwendig. In Ausnahmefällen (z.B. bei unzureichender Lüftung) Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit Gasfilter A verwenden. Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen. |
| Thermische Gefahren | Keine Angaben. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung (vorzugsweise lokale Absaugung) sicherstellen. |
| Zusätzliche Hinweise | Keine Angaben. |

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012

Version: 1

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: -

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|---|
| Aussehen | Aggregatzustand: flüssig. Farbe: farblos (klar) |
| Geruch | Parfum (ätherische Öle) |
| pH-Wert | 7.2 |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | ca. - 40 °C |
| Siedepunkt / Siedebereich | ca. 150 - 200 °C |
| Flammpunkt | ca. 50 - 60 °C |
| Zündtemperatur | Nicht ermittelt |
| Obere / untere Explosionsgrenzen | Nicht ermittelt |
| Explosive Eigenschaften | Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bei Erwärmung über den Flammpunkt ist jedoch die Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich. |
| Oxidierende Eigenschaften | Keine bekannt |
| Relative Dichte | ca. 0.95 bis 1.0 g/cm ³ bei 20 °C |
| Löslichkeit(en) | Löslich in Wasser |
| Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser) | Nicht ermittelt |
| Viskosität | Nicht ermittelt |

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Eigenschaften wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitte 10.2 und 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit Starken Säuren und Oxidationsmitteln möglich. Bei Erwärmung über den Flammpunkt (siehe Abschnitt 9) können sich explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht über den Flammpunkt erwärmen (siehe auch Abschnitt 10.3).

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand Entstehung von Kohlendioxid und Kohlenmonoxid.

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012

Version: 1

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: -

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|---|--|
| Akute Toxizität | Nicht als akut toxisch eingestuft. |
| Reizung | Nicht als reizend eingestuft. |
| Ätzwirkung | Nicht als ätzend eingestuft. |
| Sensibilisierung | Das Produkt kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Toxizität bei wiederholter Verabreichung | Keine toxische Wirkung bei wiederholter Verabreichung bekannt. |
| Karzinogenität | Nicht als karzinogen eingestuft. |
| Mutagenität | Nicht als mutagen eingestuft. |
| Reproduktionstoxizität | Nicht als reproduktionstoxisch eingestuft. |
| Aspirationsgefahr | Auf Grund des verfügbaren Datenstands sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

Sonstige Angaben

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen der Berechnungsverfahren gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. RL 1999/45/EG. Es sind keine über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt ist schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Einstufung basierend auf den Berechnungsverfahren gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. RL 1999/45/EG).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen für das Gemisch verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen für das Gemisch verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen für das Gemisch verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Inhaltsstoffe von denen bekannt ist, dass sie PBT oder vPvB sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt nicht unverdünnt oder in grösseren Mengen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser gelangen lassen (siehe auch Abschnitt 6).

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

VISONA SWISS AG

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012

Version: 1

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: -


13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

| | |
|-----------------------------------|--|
| Entsorgung des Produktes | Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1): 20 01 13 S: Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen. |
| Verunreinigte Verpackungen | Kontaminierte bzw. nicht vollständig entleerte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln. |
| Zusätzliche Hinweise | Leergebinde vorzugsweise wiederverwenden oder nach gründlicher Reinigung und Trocknung einer Wiederverwertung zuführen. |

14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

| | | |
|--------------------------------------|---|--|
| UN-Nummer | UN 1993 | |
| UN-Versandbezeichnung | ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (ätherische Öle) | |
| Transportgefahrenklasse | 3 | |
| Klassifizierungscode | F1 | |
| Nummer der Gefahr | 33 | |
| Gefahrzettel | 3 |  |
| Beförderungskategorie | 3 | |
| Verpackungsgruppe | III | |
| Umweltgefahren | - | |
| Begrenzte Menge (LQ) | LQ 7 (5 Liter) | |
| Tunnelbeschränkungscode | D/E | |
| Besondere Vorsichtsmassnahmen | Keine weiteren Angaben. | |

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012

Version: 1

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: -

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Schweiz)

| | |
|---|---|
| Störfallverordnung, StFV (SR 814.012) | Kriterium Brand- und Explosionseigenschaften: Mengenschwelle = 20'000kg. Kriterium Ökotoxizität: Mengenschwelle gemäss Vorgaben der örtlichen Behörde. |
| Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81) | Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungsgemässer Verwendung. |
| Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610) | Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts. |
| Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1) | Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen). |
| Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903 | Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts. |
| Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) | Es ist gemäss Anforderungen der Mutterschutzverordnung sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt. |
| Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) | Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich. Dieses Produkt ist eine gesundheitsgefährdende Substanz im Sinne der erwähnten Verordnung (R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich). |
| Verordnung über die VOC-Lenkungsabgabe (SR 814.018) VOC = Flüchtige organische Verbindungen | Das Produkt kann geringe Mengen VOC enthalten. |
| Wassergefährdungsklasse (D) | WGK 2 – wassergefährdend (Selbsteinstufung gemäss Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe VwVwS). |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht notwendig.

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012

Version: 1

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: -

16. Sonstige Angaben

| | |
|---|---|
| Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze | H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze | R10 Entzündlich. R38 Reizt die Haut. R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. |
| Methode der Bewertung / Einstufung | GHS: Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren). <u>Altes Recht:</u> Einstufung gemäss Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG (konventionelle Methode). |
| Abkürzungen und Akronyme | SDB Sicherheitsdatenblatt. PBT Persistent, bioakkumulierend, toxisch. vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierend. EKAS Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit. Suva Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft. ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. |
| Geeignete Schulungsgrundlagen | Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette. |
| Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB | Sicherheitsdatenblätter der enthaltenen Rohstoffe. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Gestis Stoffdatenbank. |
| Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version | Version 1. |

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

VISONA SWISS AG

Handelsname: PURE Dampfbad / Australia

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 **Version:** 1 **Überarbeitet am:** - **Ersetzt Version:** -

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.